bangen und Bertrage fich grunden, rudwirfend zu beziehen fei? haben wir heute nicht einzugehen. Diefe Frage wird vielmehr burch bie Borlage entschieben werben, bie uns bie Regierung vielleicht noch geben wird; fondern es handelt fich um die Frage: ift es nothwendig, daß §. 31 auf irgend eine Beise eine authentifche Erklarung erhalte? Das icheint mir allerdings erforberlich. Schon hat ber herr Dberappellationsgerichtsrath v. Griegern einige Beifpiele angeführt, wo man boch febr gweifelhaft ift, ob, nachbem bas Gefet angenommen worden ift, auf fruhere Bertrage noch Rudficht genommen werben muffe, ober ob alle Bertrage fur null und nichtig erklart werben. Much find in ber Petition, die eingereicht worben ift, besondere Falle angeführt, wo bereits Unterbehörden anders erkannt haben, als bas Cultus= ministerium, welches bei Reformation biefes Erkenntniffes anbers entschieden hat. Darum bin ich nicht zweifelhaft, bag es nothwendig fei, bag uber biefen Paragraphen eine befondere Bestimmung festgefett werbe, und mir icheint es um fo nothwenbiger, ba aus ben fruhern Berhandlungen fo viel hervorgeht, daß die Staatsregierung fruher die Unficht gehabt hat, die Berhaltniffe fo zu reguliren, bag Mles, mas fruber bestanden hat, aufgehoben werbe, die Stande aber barein noch nicht gewilligt ha= ben, also die Beftimmung, welche barüber getroffen werben follte, nur ausgesetzt worden ift. Wenn nun die Deputation ihren Untrag bahin geftellt hat, daß man auf diefe Ungelegenheit über lang ober furg Rudficht nehmen mochte, in welcher Begies hung mir auch nothwendig erscheint, bag eine Erlauterung bes Befetes über bie Parochiallaften noch hervortreten möchte, fo glaube ich, fann man fich gang bamit einverftanden erklaren, und es scheint mir, es sei gang richtig, bag man bie Staatbregierung barauf aufmertfam macht, ba bie Differenzen, welche barüber entstanden sind, ihr wohl erst jest bekannt geworden find. werbe also fur das Deputationsgutachten in feinem ganzen umfange ftimmen.

v. Beld: Das Deputationsgutachten hat mich in fo fern angesprochen, als ihm doch hauptsachlich ber Bunfch zu Grunde ju liegen fcheint, daß ber Ungewißheit in ben Entscheidungen und ber Berichiebenheit ber Unfichten, welche bei ben Recht fprechenben Behorben vorkommen fonnen, fur bie Bufunft vorgebeugt werbe. Ich halte dies fur hochst munschenswerth und nothwendig, daß ber Muslegung ber Behorben, in fo fern fie fich auf beftehende Gefete bezieht, fo wenig Spielraum als moglich gegeben werde, da bei ben vielen Recht fprechenben Behorden, die wir im Lande haben, moglich ift, daß in einem Lanbestheile über fehr wichtige Rechtsverhaltniffe anders entschieden wird, als in bem andern. Indeffen muß ich boch auch gestehen, daß ich bei nahe= ver Betrachtung bes g. 31 und bei Busammenhaltung ber übrigen Sh. bes Gefeges kaum einzusehen vermag, wie eine Berfchiedenheit der Unfichten ftattfinden kann. Es gieht fich der Grundfat, daß auf Verträge und rechtskräftige Entscheibungen Ruckficht genommen werben foll, burch bas gange Gefet hindurch. Bir finden diesen Grundfat bei §. 29, fo wie auch bei §. 23 beobachtet, und ich follte glauben, bag, wenn man bagu die Er-

flarung in's Muge faßt, bie von Seiten ber Stanbeversammlung im Jahre 1837 gegeben worden ift, und G. 399 unferes Berichts (f.o. S. 366) referirt wird, barüber faum ein 3weifel ftattfinden fonnte, daß in einem folden Falle, wo ausbrudliche Bertrage und rechtskraftige Entscheidungen vorliegen, auf folche Ruckficht genommen werden foll. Unter biefen Umftanden murbe ich es faum fur nothwendig halten, bag noch eine besondere authentifche Erklarung über diefen Paragraphen ftattfinde, und wenn Falle vorgekommen find, wo beffenungeachtet biefer Unficht ents gegen entschieden worden ift, fo glaube ich, daß fur die Bufunft die Erklarung, die heute hier in der Kammer gegeben wird, einen leitenden Maafftab fur die richtenden Behorden an die Sand geben werbe, ber um fo mehr zu beachten fein wird, weil eben fcon aus der Erklarung ber Standeverfammlung vom Jahr 1837 beutlich hervorgeht, baf fie nicht gewollt hat, daß burch bie Bestimmung des vorliegenden Paragraphen Privatrechte verlet merben follen.

Staatsminifter v. Wietersheim: 3ch erlaube mir auf bie Meußerung bes letten ehrenwerthen Rebners ju erwidern, daß die Bestimmung ber §g. 18 und 19, die in bem Entwurfe ber Standeversammlung vom Jahre 1837 vorgelegt, aber ausgefett worden find, auf gegenwartigen Fall feinen Bezug erleis bet. Wenn man icharfer unterscheibet, fo wird man finden, daß es ein ganz anderer Fall ift. In jenen Paragraphen handelte es fich barum, ob Rirchen- und Schulgemeinden, beren Berband mit ihren fruhern Genoffen durch die Auspfarrung ober Ausschulung ganglich aufgeloft fei, gehalten fein follen, die früher burch Bertrag ober rechtstraftige Entscheibung übernommene Berpflichtung gegen die Gemeinde, oder Institute, von denen fie fich getrennt haben, fernerhin zu erfullen und alfo die Beitrage fort gu bezahlen. Hier handelt es fich aber barum, ob die Schulgemeinde, welche mit der Rirchengemeinde fortwahrend als Genoffin derfelben bezüglich der Rirche im fruhern Werhaltniffe fteht, ob diefe Schulgemeinde um deswillen Beitrage ju Schulbauen geben foll, weil ber Schullehrer auch ferner Rirchendiener, alfo auch ihr Diener, wenn ich mich biefes Musbrucks bedienen barf, bleibt. Das ift ein anderer Fall. Sier dauert bas Berhaltniß fort, bort ift es aufgeloft. Wollte man g. 31 in diefem beschrants ten Sinne mit Borbehalt fruberer abweichenber Localnormen auffaffen, fo hieße bas nichts Unberes, als ihn gang aufheben, und baburch ben fruhern Buftanb wieber herftellen, weil mahrend diefes allgemein und unbestritten eine entgegengefette Observanz bestano.

Burgermeister Wehner: Ich bitte um bas Wort zur Wisberlegung. Wenn Herr v. Welck angeführt hat, daß die authentische Erklärung wegen der Bemerkung nicht nothwendig sei, die im Berichte S. 399 (s.o. S.366) angeführt worden, so muß ich dem entgegenhalten, daß dies nicht die Verhandlung der ganzen Ständeversammlung, sondern nur der ersten Kammer war; aber ich muß die verehrten Mitglieder auch auf jene Zeit zurücksühren, wo jenes Geses hier zur Sprache kam. Es wurde dabei damals, man kann sagen, in den letzen Tagen des Lands